

# Aufgaben der Behörden und Kommissionen

Behörde: **Schulrat**

## Mitglieder

**Total:** max. 9, jedoch 7 mit Stimmrecht (inkl. Präsidium)

**Präsidium:** Gemeinderat Ressort Bildung

**Stellvertretung:** Gemeinderat Ressort Gesundheit und Soziales

**Mitglieder:** Schulleitung (ohne Stimmrecht)  
Lehrervertretung plus 4 weitere Mitglieder

**Protokoll:** Schulsekretariat (ohne Stimmrecht)

**Konstituierung:** der Schulrat konstituiert sich selbst.

Dem Schulrat gehören mindestens fünf Mitglieder an. Ein Teil der Zusammenstellung der Mitglieder ist von Amtes wegen gegeben und oben umschrieben. Zusätzlich werden weitere, max. 4 Personen aus interessierten Bürgern in den Schulrat (Behörde) gewählt.

## Anforderungen

Interesse an einem qualitativ hochstehenden Bildungsangebot in der Gemeinde

## Aufgaben / Ziel

Der Schulrat ist verantwortlich für den Vollzug der kantonalen Vorgaben und die Qualität der Schule. Er stellt das Lehrpersonal an. Ihm obliegt die strategische Führung der Schule. Er führt mit klaren Zielen und ermöglicht der Schule eine nachhaltige Entwicklung. Er ist für die Organisation der Schule, die Schul- und Infrastrukturplanung und das Schulbudget verantwortlich. Des Weiteren bildet er die Verbindungsstelle zwischen Schule und Gemeinde. Er hat das Recht, dem Gemeinderat in allen das Schulwesen betreffenden Angelegenheiten Antrag zu stellen. Er vertritt die Schule nach aussen. Die detaillierten Aufgaben der internen Ressorts sind im Organisationsstatut beschrieben. Gemäss Bundesgericht soll die Glaubwürdigkeit der Behörde nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden. Verhandlungen und Beratungen der Verwaltungsbehörden sind daher nicht öffentlich. Die Mitglieder wahren Stillschweigen über die Beratung und Beschlussfassung im Rat. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Schulrat.

## Kompetenzen

Dem Schulrat werden alle zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Kompetenzen eingeräumt.

## Anzahl Sitzungen

- In der Regel finden pro Schuljahr 8 bis 10 Sitzungen statt, die vom Schulpräsidium vorbereitet und geleitet werden. Die Teilnahme ist obligatorisch. Entschuldigungen bilden die Ausnahme.
- Weitere Sitzungen bei ausserordentlichen Lagen

**Allgemeine Rechte und Pflichten siehe „Weisungen über die Führungsgrundsätze der Behörden und Kommissionen“**